

Deutsche Demokratische Republik	Geologie BERICHTE Allgemeine Forderungen	TGL 24407/02 Gruppe 973213
	Геология ОТЧЕТЫ Общие требования	Geology REPORTS General Requirements

Deskriptoren: Geologie; Bericht; Forderung

Verbindlich ab 1. 7. 1975

1. Gliederung

Der Bericht besteht aus Textteil und Anlagenteil. Zur weiteren Gliederung sind für Ergebnisberichte die in TGL 24407/03 enthaltenen Verzeichnisse und für Abschlußberichte die zutreffende gesetzliche Anordnung anzuwenden.

Dem Bericht sind Titelblatt und Bearbeitungsnachweis nach TGL 24406/03 voranzustellen.

Die Numerierung des Textteiles hat beim Titelblatt mit Seite 1 zu beginnen und ist fortlaufend durchzuführen. Die Abschnittsnumerierung ist nach TGL 0-1421 vorzunehmen.

2. Umfang

Der Mindestumfang des Berichtes umfaßt

- Titelblatt und Bearbeitungsnachweis, Verzeichnisse
- die Hauptabschnitte (1. Stufe) des jeweils zutreffenden Inhaltsverzeichnisses nach TGL 24407/03, einschließlich der voranzustellenden Zusammenfassung
- die Anlagen des Berichtes in der Reihenfolge und Gruppierung der Anlagenkomplexe nach TGL 24407/03.

In Abhängigkeit von Aufgabenstellung, volkswirtschaftlicher Bedeutung und Kenntnisstand sind Abschnitte bzw. Anlagen zu ergänzen oder nicht auszuführen.

Fortsetzung Seite 2 und 3

Verantwortlich: VEB Geologische Forschung und Erkundung Halle
Bestätigt: 24.3.1975 Ministerium für Geologie, Berlin

3. Inhalt und Form

Alle zur Begründung der Aufgabenstellung, Durchführung und Auswertung notwendigen Fakten und Zahlen sind anzuführen. Ausgangsdaten sind nachzuweisen.

Für Literaturhinweise und Zitate gelten die TGL 20972 sowie die entsprechenden Festlegungen.

Entsprechend der Aufgabenstellung und der Art der Untersuchungsarbeiten sind die in TGL 24407/03 bis /05 enthaltenen Forderungen an Inhalt und Form der Textabschnitte und Anlagen anzuwenden. Gleiches gilt für die Formblätter. Weitere Formblätter zum Text- und Anlagenteil der Berichte sind, insbesondere wenn es sich um bereits eingeführte oder neu entwickelte Datenerfassungsbögen handelt, zulässig.

Bei geringem Umfang der Angaben sind die in den Formblättern enthaltenen Gliederungsschemas oder Kopfzeilen sinngemäß anzuwenden. Mehrere gleiche Formblätter sind mit "Fortsetzung" zu kennzeichnen.

Ausführungen zu Sachpunkten, die in TGL 24407/03 bis /05 nicht aufgeführt werden, sind an entsprechender Stelle und sinngemäß einzufügen.

Die Formblätter sind eindeutig und unter Verwendung festgelegter Begriffe, Zeichen, Abkürzungen und Schlüssel auszufüllen. Nichtzutreffendes ist durch ". - " zu kennzeichnen. Berechnungen müssen nachprüfbar sein, d. h. Ausgangsparameter, Methoden, Fehlergrenzwerte und Kontrollverfahren sind anzugeben.

Hinweise

Im vorliegenden Standard ist auf folgende Standards Bezug genommen:

TGL 20972	Bibliographische Angaben
TGL 24406/03	Geologische Industrie; Projekt; Titelblatt, Bearbeitungsnachweis
TGL 24407/03	Geologie; Berichte; Inhalts- und Anlagenverzeichnis
TGL 24407/04	-; -; Textformblätter "Durchführung der Untersuchungsarbeiten"
TGL 24407/05	-; -; Form und Inhalt der Anlagen
TGL O-1421	Abschnittsnumerierung in Schriftwerken

Geologische Information und Dokumentation;
Projektierungs-, Berichts- und Aufschluß-
dokumente; Benennung

siehe TGL 23971/01

-; -; Gestaltung

siehe TGL 23971/02

GBI.I 1973 Nr. 41 S. 426
Anlage 2

Anordnung zur Bereitstellung von
Informationen über wissenschaft-
lich-technische Ergebnisse und
zur zentralen Erfassung von For-
schungs- und Entwicklungsberich-
ten sowie von Dissertationen vom
13. 8. 1973

Beim Zitieren des Berichtes ist der verantwortliche Bearbeiter
den anderen Autoren voranzustellen, bei mehr als 3 Autoren ist
dem verantwortlichen Bearbeiter " u. a. " nachzusetzen.